

Gültigkeit ärztlicher Atteste

Beitrag von „Timm“ vom 23. Mai 2006 09:34

Zitat

reiski schrieb am 23.05.2006 01:26:

PS: Jede Besprechung mit der staatlichen Schule - alles was öffentliche Schule betrifft - ist ein "Verwaltungsakt".

Gruß, reiski

Diese Bemerkung ist in ihrer Verallgemeinerung falsch und der Gebrauch des Fachterminus Verwaltungsakt in Anführungszeichen macht es nicht besser. Ein "Verwaltungsakt" ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist." (§ 35 BVwVfG)

Ein beratendes Gespräch ohne Rechtsfolgen ist kein Verwaltungsakt, sondern pures Verwaltungshandeln. Wichtig ist das deswegen, weil einem der ordentliche Rechtsweg bei Verwaltungshandeln (Widerspruch, Abhilfe/Widerspruchsbescheid, Klage beim Verwaltungsgericht) nicht offen steht.

Auch z.B. eine "Anhörung" zu einer Notenentscheidung, die nicht für eine Versetzung oder ein Schulabschlusszeugnis relevant ist, gehört zum Bereich des Verwaltungshandelns!

Dass niemanden Diagnosen mitgeteilt werden müssen, ist klar. Bei einem vertrauensvollen Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern/Eltern halte ich es bei vielen Fällen für förderlich, wenn man den Lehrer vertrauensvoll hinzuzieht. Ich kann aber auch verstehen, dass man bei gewissen Kollegen oder auch manchem Arbeitgeber lieber keine Auskunft geben möchte.